

Kopie geht an:

Kirchenratspräsident Pfr. Michel Müller

Kirchenpflegepräsidentin Fr. Erna Brüngger z.h. Kirchenpflege Turbenthal

von Ruedi Schneeberger, Feldstrasse 24, 8488 Turbenthal

Tel: 052 385 34 74, e-mail: schnee.tandem@bluewin.ch

Grundsätzliche Gedanken vom Schreiber

Ich finde es gut, sich Gedanken zu machen, wie weiter.

Ich habe die Vernehmlassung gelesen. Textaussagen aus der Vernehmlassung und der Kirchenordnung 181.10 sind mir dabei wichtig geworden.

In der 19-seitigen Vernehmlassung werden im Trend der heutigen Zeit unsere menschlichen Mittel zitiert - um das Evangelium erlebbar zu machen. Dies ist richtig. Jedoch wo ist nebst der aufgezeigten Struktur das entsprechende Leben wie unten in den ersten 8 Artikeln der Kirchenordnung erwähnt? Es ist notwendig den Weg einzuschlagen, welcher in der unten zitierten Kirchenordnung aufgezeigt wird.

Es gilt die Reform(mation) und das Wagnis ins Ungewisse – sprich Gott – zu vollziehen, wie am Schluss des nächsten Abschnitts erwähnt.

Zitat: Vernehmlassung Seite 19, Absatz 4

Es geht dabei nicht nur um strukturelle Fragen zur Grösse und zur Leitung von Kirchgemeinden. Es geht auch um die theologische Frage, wie die Botschaft der Kirche für Menschen in verschiedenen Lebenswelten relevant sein kann. Es geht um inhaltliche Fragen nach Form und Kultur der kirchlichen Präsenz in der Welt. Und schliesslich geht es um die reformatorische Praxis, als Kirche dem göttlichen Geist zu vertrauen und Schritte ins Ungewisse zu wagen.

Zitat: Evangelisch-reformierte Landeskirche – Kirchenordnung 181.10

1.4.16 - 92

Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (vom 17. März 2009)¹
Die Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche, nach Einsichtnahme in den Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008⁴ und gestützt auf § 5 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007⁹, beschliesst:

Präambel

Im Vertrauen auf das Evangelium und im Wissen um die Vorläufigkeit menschlichen Tuns gibt sich die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich die folgende Kirchenordnung:

1. Teil: Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich

1. Abschnitt: Ursprung und Bekenntnis

Art. 1 1 Kirche ist überall, wo Gottes Wort aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments verkündigt und gehört wird.

2 Kirche ist überall, wo Menschen Gott als den Schöpfer anerkennen, wo sie Jesus Christus als das Haupt der Gemeinde und als den Herrn und Versöhner der Welt bekennen und wo Menschen durch den Heiligen Geist zum Glauben gerufen und so zu lebendiger Gemeinschaft verbunden werden.

3 Kirche ist überall, wo Menschen durch Glaube, Hoffnung und Liebe das Reich Gottes in Wort und Tat bezeugen.

Art. 2 1 Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich besteht aufgrund des Wortes Gottes, das im Evangelium von Jesus Christus Gestalt gefunden hat.

2 Sie führt die von Huldrych Zwingli und Heinrich Bullinger begonnene Reformation weiter.

Verbundenheit und Bekenntnis

Art. 3 1 Die Landeskirche ist mit ihren Gliedern allein dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtet. An ihm orientiert sich ihr Glauben, Lehren und Handeln.

2 Die Landeskirche bekennt das Evangelium mit der christlichen Kirche aller Zeiten. Sie ist im Sinne des altchristlichen Glaubensbekenntnisses Teil der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche. Sie ist in diesem ökumenischen Horizont evangelische Kirche.

3 Die Landeskirche gehört zur reformierten Kirchengemeinschaft. Sie bezeugt dies durch die Verbundenheit mit den altchristlichen und reformatorischen Bekenntnissen sowie durch den Bezug zu neueren reformierten und ökumenischen Bekenntnisschriften.

4 Die Landeskirche prüft und erneuert ihr Lehren und Handeln immer wieder an dem in der Heiligen Schrift bezeugten Wort Gottes.

Zuspruch und Verantwortung

Art. 4 1 Die Kirche lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes. Aus ihm leitet sie ihre Verantwortung in der Gesellschaft ab.

2 Die Landeskirche nimmt das prophetische Wächteramt wahr. In der Ausrichtung aller Lebensbereiche am Evangelium tritt sie ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung.

Auftrag

Art. 5 1 Die Landeskirche ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

2 Als Volkskirche leistet sie ihren Dienst in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft durch

- a. Die Verkündigung des Wortes Gottes in Liturgie, Predigt, Taufe und Abendmahl,
- b. die Zuwendung aufgrund des Wortes Gottes in Diakonie und Seelsorge,
- c. die Auseinandersetzung mit dem Wort Gottes in der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- d. die Ausrichtung am Wort Gottes beim Aufbau der Gemeinde.

Familie

Art. 6 Die Landeskirche tritt ein für die Familie, für eine kinderfreundliche Gesellschaft und für das Miteinander der Generationen.

Sonntag

Art. 7 1 Die Kirche feiert den Sonntag in biblischer Tradition als Tag der Auferstehung Jesu Christi und als Tag der Ruhe.

2 Sie gestaltet den Sonntag als Zeit des Hörens und der Besinnung sowie der Gemeinschaft und der Gastfreundschaft.

3 Die Landeskirche tritt für die Achtung des Sonntags in der Gesellschaft ein.

Zürcher Bibel

Art. 8 1 Die Landeskirche ist aufgrund ihres reformatorischen Erbes der Übersetzung der Bibel verpflichtet.

2 Die Zürcher Bibel gilt als die in der Landeskirche eingeführte Übersetzung.

Abschliessende Gedanken vom Schreiber

Im unten stehenden Text ist klar erkannt, es geht nicht um Strukturen, sondern um Menschen. **Und diese Menschen, wir alle sind geliebt von Gott!**

Es geht nicht um eine Möglichkeitsform (müssten), sondern um die lebendige Verbindung zu Gott! Und es geht um den gekreuzigten und auferstandenen Jesus Christus, welcher die Verbindung von Gott zum Menschen wieder hergestellt hat!

Just do it!

Schluss-Zitat: Mediencommuniqué vom 25. September 2016

Abgesehen von mehr technischen Fragen zum Verfahren wurden auch Sorgen zur zukünftigen Situation der Kirchen geäußert und dass neben den strukturellen Fragen auch die theologischen im Fokus stehen **müssten**. Projektleiter Thomas Schaufelberger bestätigte dazu: "'KirchGemeindePlus' ist keine Verwaltungsreform. Der Prozess eröffnet den Weg in die Zukunft und fragt nach der Bedeutung der Kirchen für die Menschen zu Beginn dieses Jahrtausends."